Vereinbarung

zwischen der

Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren

vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden,

den Gemeinden

Markt Ottobeuren, Markt Markt Rettenbach, Sontheim und Westerheim

vertreten durch den jeweiligen Bürgermeister und dem

Zweckverband Hochwasserschutz Günztal

vertreten durch den stellvertretenden Zweckverbandsvorsitzenden

zum Betrieb aller

Hochwasserrückhaltebecken

Gem. Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1 l) wird folgende Zweckvereinbarung abgeschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Geschäfte des Zweckverbandes werden gem. § 14 der Verbandssatzung durch die Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren geführt. Der Zweckverband ist gem. § 5 Abs. 2 der Verbandssatzung befugt, Aufgaben ganz oder teilweise an die jeweilige Kommune zurück zu übertragen. Um den Betrieb der Hochwasserrückhaltebecken sinnvoll sicherstellen zu können, wird folgende Regelung getroffen:

Die Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren sowie die Beckenstandortgemeinden Ottobeuren (Eldern), Markt Rettenbach (Engetried und Frechenrieden), Sontheim und Westerheim stellen das für den Betrieb der Hochwasserrückhaltebecken erforderliche fachkundige Personal über eine Zuweisung zur Verfügung, sofem keine direkte Einstellung beim Zweckverband erfolgt. Die Personalkosten und ggfs. Sachmittel werden dem Zweckverband entsprechend dieser Vereinbarung in Rechnung gestellt.

Personal ist u. a. für die stellvertretende Betriebsleitung, die Wahrnehmung der Rufbereitschaft für alle Becken sowie für Stauwärtertätigkeiten und Unterhaltungsmaßnahmen (Reinigung) zu stellen. Die Bürgermeister der Beckenstandorte Eldern, Engetried, Frechenrieden, Sontheim und Westerheim stellen dauerhaft das erforderliche Personal samt Sachmittel für die Becken in ihrer jewelligen gemeindlichen Gemarkung zur Verfügung.

§ 2 Laufzelt und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird für die Dauer des Betriebs der Hochwasserrückhaltebecken durch den Zweckverband Hochwasserschutz Günztal geschlossen.
- (2) Eine Kündigung ist schriftlich durch einen der Vertragspartner mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende möglich. Voraussetzung für eine ordentliche Kündigung ist, dass unüberbrückbare Differenzen vorliegen. Vor eine Kündigung ausgesprochen wird, ist gem. § 6 die Regierung von Schwaben zur Schlichtung von Streitigkeiten anzurufen und zu klären, ob eine gütliche Einigung erzielt wird.
- (3) Eine außerordentliche Kündigung der Zweckvereinbarung im Einvernehmen mit allen Beteiligten ist jederzeit möglich.

§ 3 Pflichten der Verwältungsgemeinschaft Ottobeuren und der Gemeinden Ottobeuren, Markt Rettenbach, Sontheim und Westerheim

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren und die Gemeinden Ottobeuren, Markt Rettenbach, Sontheim und Westerheim weisen das zum Betrieb der Becken erforderliche Personal dem Zweckverband zur Erfüllung der Aufgaben im erforderlichen Umfang zu.
- (2) Die Gemeinden stimmen sich mit dem Zweckverbandsvorsitzenden bezüglich der Bereitstellung des Personals ab und stellen die Vertretung sicher.
- (3) Die Gemeinden stimmen sich mit dem Zweckverbandsvorsitzenden hinsichtlich einer gleichwertigen tarifgerechten Vergütung ab.
- (4) Die Gemeinde der jeweiligen Beckenstandorte ist für die Einhaltung der arbeitssowie sicherheitsrechtlichen Vorschriften an den Beckenstandorten auf der eigenen Gemarkung und erforderliche Schulung des Betriebspersonals in Absprache mit dem Betriebsleiter verantwortlich und haftbar. Dies umfasst auch die Fälle, in denen der Zweckverband gem. § 15 der Verbandssatzung eigenes Personal zum Betrieb eines Beckenstandortes einstellt.

§ 4 Rechte und Pflichten des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günztal

(1) Der Zweckverband verpflichtet sich zur Übernahme sämtlicher Kosten, welche im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes anfallen. Dazu zählen alle anfallenden Personal-, sowie Sachkosten, welche im Rahmen der

- Tätigkeit als Betriebspersonal für den Zweckverband anfallen. Der Zweckverband Hochwasserschutz Günztal ist dem Betriebspersonal während der Zuweisung weisungsbefugt.
- (2) Unabhängig der in § 3 genannten Pflichten ist der Zweckverband gem. § 15 der Verbandssatzung befugt, eigene Bedienstete zur Erfüllung der Verbandsaufgaben einzustellen.

§ 5 Kostenerstattung und Umlageschlüssel

- (1) Die Kosten für das Betriebspersonal samt Sachmittelkosten werden dem Zweckverband Hochwasserschutz Günztal je nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Zu den erstattungsfähigen Kosten zählen u. a. auch die Erstattung von Reisekosten nach dem bayerischen Reisekostenrecht oder Kostenerstattungen für die Nutzung eines Dienstfahrzeugs. Hierfür sind Fahrtenbücher zu führen.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren sowie die Gemeinden Ottobeuren, Markt Rettenbach, Sontheim und Westerheim stellen diese Kosten dem Zweckverband nach Ermittlung der tatsächlichen Kosten im Zuge der Erstellung der Jahresrechnung für das Vorjahr in Rechnung. Beigefügt erhält der Zweckverband begründende Unterlagen zugesandt.
- (3) Die o. g. Körperschaften sind berechtigt, ab dem zweiten Jahr der Inbetriebnahme des Beckens in der eigenen Sitzgemeinde 50 % der Vorjahreskosten dem Zweckverband zum 01.07. eines jeden Jahres in Rechnung zu stellen.
- (4) Sofern die Unterhalts- und Betriebskosten einem Beckenstandort zugerechnet werden können, bestimmt sich die Umlageberechnung nach § 18 Abs. 3 und 4 der Verbandssatzung. Unterhalts- und Betriebskosten, die nicht direkt einem Becken zugeordnet werden können, werden den jeweils in Betrieb genommenen Becken zu gleichen Anteilen zugeordnet und entsprechend den Vorteilspunkten den nutzziehenden Gemeinden per Umlage unter Berücksichtigung des § 18 Abs. 4 der Verbandssatzung weiter verrechnet.
- (5) Die vom Zweckverband zu tragende Kosten nach Abs. 1 sowie die von den Mitgliedsgemeinden zu tragenden Umlagen sind spätestens sechs Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- (6) Durch die Vereinbarung sollen lediglich die Kosten gedeckt werden. Eine Gewinnerzielungsabsicht liegt nicht vor. Sofern die Leistungen steuerpflichtig werden, hat der jeweilige Leistungsempfänger diese zu tragen.

§ 6 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten wird die Regierung von Schwaben zur Schlichtung angerufen.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit dieser Zweckvereinbarung insgesamt nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Zweckvereinbarung auch ohne die unwirksame Regelung geschlossen hätten. Unwirksame Bestimmungen sind im Sinne des Vereinbarungszweckes umzudeuten oder zu ergänzen. Das Gleiche gilt, wenn sich eine regelungsbedürftige Lücke herausstellt.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Zweckvereinbarung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben in Kraft.

Ottobeuren, den 29.01.2021

gaman Axus

German Fries

Zweckverbandsvorsitzender

Gemeinschaftsvorsitzender Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren

Bürgermeister Markt Ottobeuren

Markt Rettenbach, den 29.01.2021

Marin Hatzelmann

Bürgermeister Markt Markt Rettenbach

Sontheim, den 29.01.2021

Alfred Gänsdorfer

Bürgermeister Gemeinde Sontheim

Westerheim, den 29.01.2021

Christa Bail

Bürgermeisterin Gemeinde Westerheim